

Zu Punkt **der Tagesordnung**

Interfraktioneller Antrag		1085/2010 öffentlich 17.12.2010
Datum	Gremium	Antragsteller/in
Ö 17.02.2011	Ratsversammlung	Ratsherr Tovar, SPD-Ratsfraktion Ratsherr Oschmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Ratsfrau Danker, SSW
Betreff: Keine Verschiffung von Atommüll über Kieler Häfen		

Antrag:

Der Oberbürgermeister wird gebeten ggf. in Abstimmung mit dem Land alle notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass zukünftig Gefahrgüter, die als Atommüll einzustufen sind, in den Kieler Häfen weder gelagert, im Transit befördert noch umgeschlagen werden.

Begründung:

Castortransporte auf dem Seeweg und insbesondere über die Staatsgrenzen hinaus bedeuten für Bevölkerung sowie für die maritime Umwelt ein nicht zu verantwortendes Risiko durch atomare Strahlung.

Der geplante Castortransport mit hoch radioaktiven Brennelementen von Ahaus nach Russland hat Diskussionen über den Transportweg und mögliche Verladehäfen ausgelöst. Auch wenn der Transport inzwischen vom Umweltminister untersagt worden ist, bleibt das Thema brisant. Keine Hafenstadt reißt sich um die Verladung von radioaktivem Material und so haben viele Hafenstädte von sich aus bekundet, dass sie diese brisante Fracht nicht wollen. Die Frage ist aber, wie ein öffentlicher Hafen den Transport und die Verladung von Brennelementen abgelehnt werden kann.

In mehreren Hafenstädten wird mit dem Instrument einer Teilentwidmung von Häfen gearbeitet, um den Umschlag von radioaktiven Stoffen auszuschließen. Eine solche Teilentwidmung von Hafengebieten ist sinnvoll, denn daraus folgt: Der Spediteur, der den Atommülltransport durchführen will, muss für seinen Transportantrag plausible Transportrouten vorschlagen. Er kann Häfen, die solche Transporte nicht zulassen, nicht mehr benennen und sie werden in einer Transportgenehmigung auch nicht mehr auftauchen.

Bezüglich der Wasserfläche scheint eine eigenmächtige Änderung der Widmung durch die Stadt Kiel nicht möglich, da je nach Art des Gewässers entweder nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz oder nach § 136 Landeswassergesetz die Benutzung im Rahmen der schiffrechtsrechtlichen Vorschriften für jedermann frei ist. Etwaige Änderungen müssten mit dem Bund bzw. mit dem Land geklärt werden.

Gez. Ratsherr Hans-Werner Tovar f.d.R

Gez. Ratsherr Lutz Oschmann fd.R.

Ratsfrau Antje Danker